



Amtsblatt der Gemeinde

Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2011

Ausgegeben zu Förritz, den 27. Oktober 2011

Nr. 11

AMTLICHER TEIL:

	Seite
17.10.2011 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Förritz.....	58
20.10.2011 Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Förritz für das Haushaltsjahr 2011.....	59

Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

30.06.2011	Beschluss über den anteiligen grundhaften Straßenausbau in der Schulstraße Förritz	60
11.10.2011	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 19. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 20.09.2011	60
11.10.2011	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 20.09.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	60
20.09.2011	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 30.06.2011	61
20.09.2011	Beschluss über die Auftragsvergabe Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Gesamtanierung des Gemeindesaals „Zum Roten Ochsen“ Mupperg, Los 1 – Zimmerer-, Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten	61
20.09.2011	Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung zum rückständigen Grunderwerb im Flurbereinigungsverfahren Mupperg, Abschnitt L 1150 Ortsdurchfahrt Mupperg zwischen Abzweig Oerlsdorf und Ortsausgang in Richtung Heubisch (Vereinbarung Nr. 1)	61
20.09.2011	Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung zum rückständigen Grunderwerb im Flurbereinigungsverfahren Mupperg, Abschnitt L 1150 Ortsdurchfahrt Mupperg zwischen Abzweig Oerlsdorf und Ortsausgang in Richtung Fürth am Berg (Vereinbarung Nr. 2)	61
20.09.2011	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	61
11.10.2011	Beschluss über den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2010-2014	62

Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

Haupt- und Finanzausschuss:

29.09.2011	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 06.09.2011.....	62
29.09.2011	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	62
06.09.2011	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 21.06.2011.....	62
06.09.2011	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 27.06.2011	62
06.09.2011	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 05.07.2011	62

Bau- und Umweltausschuss:

14.06.2011	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	63
------------	---	----

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:

• Amtliche Bekanntmachungen des Amtsgerichtes Sonneberg.....	63
• Bekanntmachung der Gemeinde Förritz – Aktionstag.....	66
• Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse	67

ÖFFENTLICHER TEIL:

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden
Kirchliche Nachrichten

A M T L I C H E R T E I L

Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz vom 17. 10. 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. Seite 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I Seite 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I Seite 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz –ThürKitaG-) vom 16.12.2005 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. Seite 105) sowie der §§ 9 und 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Föritz vom 22.09.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 10 vom 05.10.2006), hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.10.2011 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz vom 25.08.2008 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 8/2008 am 28. August 2008, Seite 92) wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für
- | | |
|--------------------|--------------------|
| a) das Frühstück | 0,25 € pro Tag |
| b) das Mittagessen | 1,00 € pro Tag und |
| c) das Vesper | 0,25 € pro Tag. |

Für Getränke werden keine gesonderten Verpflegungsgebühren erhoben.

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung pro Mahlzeit erhoben. Für das Mittagessen gilt ein Kind dann als anwesend, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühr ist am 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (4) Eine Zahlung der Verpflegungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2011 in Kraft.

Föritz, den 17.10.2011
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 27.10.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der
1.Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Föritz für das Haushaltsjahr 2011
samt ihren Anlagen
vom 20. 10. 2011

Aufgrund des § 60 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO – vom 16. August 1993 GVBl. S. 5010) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat Föritz in der Sitzung am 11.10.2011 die folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung 2011

beschlossen, die hiermit erlassen wird.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	977.000 €	- 113.600 €	3.886.200 €	4.749.600 €
die Ausgaben	904.800 €	- 41.400 €	3.886.200 €	4.749.600 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	364.300 €	- 124.200 €	997.900 €	1.238.000 €
die Ausgaben	241.100 €	- 1.000 €	997.900 €	1.238.000 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1.Januar 2011 in Kraft

Föritz, den 20.10.2011
 Gemeinde Föritz

Rosenbauer
 Bürgermeister

II.**Beschluss und Genehmigungsvermerk**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Föritz wurde in der Sitzung des Gemeinderates Föritz am 11.10.2011 beschlossen und ordnungsgemäß beim Landratsamt Sonneberg, Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.10.2011 die Eingangsbestätigung erteilt.

III.**Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegen in der Zeit

vom 27.10.2011 bis zum 25.11.2011

bei der Gemeindeverwaltung Föritz während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO). Darüber hinaus wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Föritz geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 27.10.2011
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 139/18/2011
vom 30.06.2011

19. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 20.09.2011 zu genehmigen.

Beschluss über den anteiligen grundhaften Straßenausbau in der Schulstraße Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 30.06.2011, den anteiligen grundhaften Straßenausbau in der Schulstraße Föritz von der Kreuzung Steiner bis zur Brücke über die Föritz in Höhe von 11.043,33 € durchzuführen.

Grundlage bildet das Angebot vom 30.06.2011.

Die finanziellen Mittel sind in den 1. Nachtragshaushalt 2011 einzustellen.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 153/20/2011
vom 11.10.2011

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 20.09.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41)) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.10.2011, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 20.09.2011 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 146/19/2011 vom 20.09.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 30.06.2011

Beschluss-Nr. 148/19/2011 vom 20.09.2011

Beschluss über die Auftragsvergabe Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Gesamtsanierung des Gemeindegartens „Zum Roten Ochsen“ Mupperg, Los 1 – Zimmerer-, Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten

Beschluss-Nr. 149/19/2011 vom 20.09.2011

Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung zum rückständigen Grunderwerb im Flurbereinigungsverfahren Mupperg, Abschnitt L 1150 Ortsdurchfahrt Mupperg zwischen Abzweig Oerlsdorf und Ortsausgang in Richtung Heubisch (Vereinbarung Nr. 1)

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 152/20/2011
vom 11.10.2011

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 19. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 20.09.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.10.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der

Beschluss-Nr. 150/19/2011 vom 20.09.2011

Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung zum rückständigen Grunderwerb im Flurbereinigungsverfahren Mupperg, Abschnitt L 1150 Ortsdurchfahrt Mupperg zwischen Abzweig Oerlsdorf und Ortsausgang in Richtung Fürth am Berg (Vereinbarung Nr. 2)

Beschluss-Nr. 151/19/2011 vom 20.09.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 146/19/2011
vom 20.09.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 30.06.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 20.09.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 30.06.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 148/19/2011
vom 20.09.2011

Beschluss über die Auftragsvergabe Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Gesamtsanierung des Gemeindesaals „Zum Roten Ochsen“ Mupperg, Los 1 – Zimmerer-, Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 20.09.2011 die Auftragsvergabe Ortskerngestaltung Mupperg, DE-Maßnahme Gesamtsanierung des Gemeindesaals „Zum Roten Ochsen“ Mupperg in Verbindung mit den Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Greiner, Neulehen 41, 98673 Eisfeld vom 12.09.2011 an nachfolgendes Unternehmen:

Los 1: Zimmerer-, Dachdeckungs- und Klempnerarbeiten an die Fa. Glückauf Dachdecker Sonneberg

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates Förritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 149/19/2011
vom 20.09.2011

Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung zum rückständigen Grunderwerb im Flurbereinigungsverfahren Mupperg, Abschnitt L 1150 Ortsdurchfahrt Mupperg zwischen Abzweig Oerlsdorf und Ortsausgang in Richtung Heubisch (Vereinbarung Nr. 1)

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 20.09.2011, die Vereinbarung Nr. 1 zum erforderlichen Erwerb von Grundstücken zur Regelung der Eigentumsverhältnisse (rückständiger Grunderwerb) im Flurbereinigungsverfahren Mupperg im Verlauf der Landesstraße L 1150 im Bereich der Ortsdurchfahrt Mupperg zwischen dem Abzweig Oerlsdorf und dem Ortsausgang in Richtung Heubisch zwischen der Gemeinde Förritz (AG), Ortsstraße 13 in 96524 Förritz, dem Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen, Frankental 1 in 98617 Meiningen und der Grontmij GmbH (AN), Cranachstraße 11 in 99423 Weimar abzuschließen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 150/19/2011
vom 20.09.2011

Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung zum rückständigen Grunderwerb im Flurbereinigungsverfahren Mupperg, Abschnitt L 1150 Ortsdurchfahrt Mupperg zwischen Abzweig Oerlsdorf und Ortsausgang in Richtung Fürth am Berg (Vereinbarung Nr. 2)

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 20.09.2011, die Vereinbarung Nr. 2 zum erforderlichen Erwerb von Grundstücken zur Regelung der Eigentumsverhältnisse (rückständiger Grunderwerb) im Flurbereinigungsverfahren Mupperg im Verlauf der Landesstraße L 1150 im Bereich der Ortsdurchfahrt Mupperg zwischen dem Abzweig Oerlsdorf und dem Ortsausgang in Richtung Fürth am Berg zwischen der Gemeinde Förritz (AG), Ortsstraße 13 in 96524 Förritz, dem Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Meiningen, Frankental 1 in 98617 Meiningen und der Grontmij GmbH (AN), Cranachstraße 11 in 99423 Weimar abzuschließen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Förritz Beschluss-Nr. 151/19/2011
vom 20.09.2011

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) **versagt** der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 20.09.2011 den Bauunterlagen

Betriebshof für Transportunternehmen

Tannenstraße, 96332 Pressig

Standort: Gemarkung Heubisch,
Flurstück-Nr. 500/11 und 496/9

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates Förritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 155/20/2011
vom 11.10.2011

Beschluss über den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2010-2014

Aufgrund des § 62 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.10.2011, dem

Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Jahre 2010 – 2014

zuzustimmen.

Rosenbauer
Bürgermeister

***BESCHLÜSSE der Ausschüsse
des Gemeinderates Föritz***

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 73/28/2011
des Gemeinderates Föritz vom 29.09.2011

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 06.09.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.09.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 27. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 06.09.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 74/28/2011
des Gemeinderates Föritz vom 29.09.2011

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 06.09.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.09.2011, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 06.09.2011 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. H 70/27/2011 vom 06.09.2011
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 21.06.2011

Beschluss-Nr. H 71/27/2011 vom 06.09.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 27.06.2011

Beschluss-Nr. H 72/27/2011 vom 06.09.2011
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 05.07.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 70/27/2011
des Gemeinderates Föritz vom 06.09.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 21.06.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 06.09.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 21.06.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 71/27/2011
des Gemeinderates Föritz vom 06.09.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 25. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 27.06.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 06.09.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 25. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 27.06.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 72/27/2011
des Gemeinderates Föritz vom 06.09.2011

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 26. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 05.07.2011

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 06.09.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 26. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 05.07.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 76/12/2011
des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011

Virchowstraße
96450 Coburg

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.06.2011 den Bauunterlagen

Standort: Gemarkung Oerlsdorf
Flurstück-Nr. 149/6 u. 149/11

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Neubau einer Reihenhäuser – Wohnanlage

Rosenbauer
Bürgermeister

Amtliche und Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg

Amtsgericht Sonneberg

Ausfertigung

K 28/10
Geschäftsnummer

Beschluss

Das im

1.Grundbuch von **Eichitz**, Blatt 33, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum

lfd.Nr. 1 Gemarkung Eichitz Flurstück 84 zu 5.316 qm (hiervon 4.896 qm Wald sowie 420 qm Ödland)

lfd.Nr. 2 Gemarkung Eichitz Flurstück 91 = Ödland zu 5.581 qm

lfd.Nr. 3 Gemarkung Eichitz Flurstück 164/2 = Waldfläche zu 28.811 qm

-am 1/12-Anteil-

2.Grundbuch von **Eichitz**, Blatt 3 Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum

lfd.Nr.1 Gemarkung Eichitz Flurstück 7/3 = Gebäude- und Freifläche Bergstr. 13, Föritz OT Eichitz zu 3.591 qm

-bebaut mit einem frei stehenden, teilunterkellerten, eingeschossigen Mauerwerksgebäude als Einfamilienwohnhaus mit Satteldach und teilausgebautes Dachgeschoss

- Wohnfläche ca. 138 qm
- Baujahr unbekannt, wahrscheinlich von 1990; Teilsanierung um 1966 sowie um 1998

-weiterhin bebaut mit einer frei stehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Scheune in Fachwerkbauweise mit Satteldach und Mauerwerksanbauten

- Nutzfläche ca. 220 qm
- Baujahr nicht bekannt, wahrscheinlich vor 1900

-ebenfalls vorhanden ein frei stehendes, teilunterkellertes Mauerwerksgebäude mit Satteldach auf Drempel – Nutzung ehemals als Stallgebäude

- Baujahr nicht bekannt, wahrscheinlich vor 1900

lfd.Nr. 2 Gemarkung Eichitz Flurstück 37/2 = Acker- und Grünland zu 10.851 qm

lfd.Nr. 3 Gemarkung Eichitz Flurstück 48 = Waldfläche zu 904 qm

lfd.Nr. 4 Gemarkung Eichitz Flurstück 49 = Ackerland zu 9.299 qm

lfd.Nr. 5 Gemarkung Eichitz Flurstück 50 = Ackerland zu 7.190 qm

lfd.Nr. 6 Gemarkung Eichitz Flurstück 51 = Hutung, Unland zu 2.673 qm

lfd.Nr. 7 Gemarkung Eichitz Flurstück 55 = Grünland zu 4.838 qm

lfd.Nr. 8 Gemarkung Eichitz Flurstück 56 = Waldfläche zu 947 qm

lfd.Nr. 9 Gemarkung Eichitz Flurstück 57/2 zu 5.333 qm (hiervon 4.463 qm Wald sowie 870 qm Ödland)

lfd.Nr. 10 Gemarkung Eichitz Flurstück 60 = Ackerland zu 9.779 qm

- lfd.Nr. 11 Gemarkung Eichitz Flurstück 61 zu 796 qm (hiervon 596 qm Wald sowie 200 qm sonstige Fläche)
 lfd.Nr. 12 Gemarkung Eichitz Flurstück 92 = Waldfläche zu 6.695 qm
 lfd.Nr. 13 Gemarkung Eichitz Flurstück 93 = Waldfläche zu 7.243 qm
 lfd.Nr. 14 Gemarkung Eichitz Flurstück 104 = Waldfläche zu 19.114 qm
 lfd.Nr. 15 Gemarkung Eichitz Flurstück 105 = Ackerland zu 19.754 qm
 lfd.Nr. 16 Gemarkung Eichitz Flurstück 107 = Waldfläche zu 2.635 qm
 lfd.Nr. 17 Gemarkung Eichitz Flurstück 108 = Ackerland zu 10.310 qm
 lfd.Nr. 18 Gemarkung Eichitz Flurstück 133 = Waldfläche zu 743 qm
 lfd.Nr. 19 Gemarkung Eichitz Flurstück 134 = Acker- und Unland zu 11.970 qm
 lfd.Nr. 20 Gemarkung Eichitz Flurstück 135/2 = Acker- und Grünland zu 6.622 qm
 lfd.Nr. 21 Gemarkung Eichitz Flurstück 141 = Grünland zu 9.199 qm
 lfd.Nr. 22 Gemarkung Eichitz Flurstück 167 = Waldfläche zu 11.175 qm
 lfd.Nr. 23 Gemarkung Eichitz Flurstück 176 = Waldfläche zu 9.174 qm
 lfd.Nr. 24 Gemarkung Eichitz Flurstück 177 = Waldfläche zu 2.410 qm
 lfd.Nr. 25 Gemarkung Eichitz Flurstück 208 = Waldfläche zu 1.795 qm
 lfd.Nr. 26 Gemarkung Eichitz Flurstück 219 = Waldfläche zu 19.029 qm
 -jeweils am 1/2-Anteil-

3.Grundbuch von Eichitz, Blatt 28, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum

- lfd.Nr. 1 Gemarkung Eichitz Flurstück 159 = Waldfläche zu 40.471 qm
 -am 1/14-Anteil-

4.Grundbuch von Eichitz, Blatt 66, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum

- lfd.Nr. 1 Gemarkung Eichitz Flurstück 22(2 = Landwirtschaftsfläche zu 16.644 qm
 -am 1/10-Anteil-

5.Grundbuch von Rottmar, Blatt 178, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum

- lfd. Nr.1 Gemarkung Rottmar Flurstück 594/2 = Landwirtschaftsfläche zu 5.000 qm

6.Grundbuch von Eichitz, Blatt 32, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum

- lfd.Nr.2 Gemarkung Eichitz Flurstück 24/2 = Grünland zu 1.051 qm

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Montag, 05.12.2011	13.00 Uhr	Sitzungssaal 1.27	Untere Marktstraße 2,

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft an den jeweils benannten Anteilen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde in die jeweiligen Grundbücher am 17.08.2010 eingetragen.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzt Verkehrswert:

für Flurstück	auf	EUR
7/3	35.000,00 – hiervon 1/2 =	17.500,00
37/2	3.975,00 – hiervon 1/2 =	1.987,50
48	630,00 – hiervon 1/2 =	315,00
49	4.762,00 – hiervon 1/2 =	2.381,00
50	3.971,00 – hiervon 1/2 =	1.985,00
51	1.077,00 – hiervon 1/2 =	538,00
55	1.655,00 – hiervon 1/2 =	827,50
56	1.250,00 – hiervon 1/2 =	625,00
57/2	2.770,00 – hiervon 1/2 =	1.385,00
60	4.741,00 – hiervon 1/2 =	2.370,50
61	510,00 – hiervon 1/2 =	255,00
92	4.980,00 – hiervon 1/2 =	2.490,00
93	5.340,00 – hiervon 1/2 =	2.670,00

für Flurstück	auf EUR
104	11.520,00 – hiervon 1/2 = 5.760,00
105	10.002,00 – hiervon 1/2 = 5.001,00
107	920,00 – hiervon 1/2 = 460,00
108	5.247,00 – hiervon 1/2 = 2.623,50
133	270,00 – hiervon 1/2 = 135,00
134	6.854,00 – hiervon 1/2 = 3.427,00
135/2	3.508,00 – hiervon 1/2 = 1.754,00
141	3.528,00 – hiervon 1/2 = 1.764,00
167	20.790,00 – hiervon 1/2 = 10.395,00
176	17.280,00 – hiervon 1/2 = 8.640,00
177	4.650,00 – hiervon 1/2 = 2.325,00
208	890,00 – hiervon 1/2 = 445,00
219	16.200 – hiervon 1/2 = 8.100,00
159	33.370,00 – hiervon 1/14 = 2.383,57
84	780,00 – hiervon 1/12 = 65,00
91	279,00 – hiervon 1/12 = 23,25
164/2	13.890,00 – hiervon 1/12 = 1.157,50
22/22	3.982,00 – 1/10 = = 398,20
594/2	3.888,00
24/2	581,00 – hiervon 1/10 = 58,10

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht; andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Sonneberg, den 10.10.2011

gez. Fritzlar
Rechtspflegerin

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg

Amtsgericht Sonneberg

Ausfertigung

K 104/10
Geschäftsnummer

Beschluss

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

BHW Bausparkasse AG vertr. d. d. Vorstand, Lubahnstr. 2, 31789 Hameln	Gläubiger/in
Verfahrensbevollmächtigte/r: Rechtsanwältin Grit Brodowsky, Industriestr. 26a, 96524 Neuhaus-Schierschnitz	

gegen

Juliane Lewandowski, Ackerstraße 6, 96524 Föritz	Schuldner/in
Verfahrensbevollmächtigte/r:	

über das im

Grundbuch von Heubisch, Blatt 450, Grundbuchamt Sonneberg

eingetragene Grundeigentum

lfd.Nr. 2 Gemarkung Heubisch
Flurstück 970/16, Gebäude- und Freifläche Ackerstraße 6 zu 528 qm

Das Verfahren wird einstweilen eingestellt,

soweit es von dem/der Gläubiger/in aus dem Beschluss vom 05.01.2011 betrieben wird, weil der/die Gläubiger/in die einstweilige Einstellung bewilligt hat (§ 30 ZVG).

Der Versteigerungstermin am Donnerstag, den 03.11.2011, 13.00 Uhr wird aufgehoben.

Die Beschlagnahmewirkung bleibt bestehen.

Sonneberg, den 14.10.2011

gez. Strecker
Rechtspflegerin



Bekanntmachung der Gemeinde Föritz

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wie Sie den Medien vielleicht entnommen haben, wird derzeit im Thüringer Landtag über die Finanzausstattung der Kommunen für das Jahr 2012 beraten. Nach dem derzeitigen Entwurf ist vorgesehen, die Zuweisungen an die thüringischen Kommunen um ca. 200 Mio. Euro zu reduzieren. Damit wird die überwiegende Zahl der Gemeinden und Städte nicht mehr in der Lage sein, Leistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger in der bisherigen Form fortzusetzen. Die Landesregierung erwartet von uns, dass wir von Ihnen höhere Kommunalabgaben erheben. Das allein wird allerdings nicht reichen.

Eine mögliche Konsequenz wird folglich auch sein, dass die gemeindlichen Einrichtungen nicht mehr an allen Tagen im bisherigen Umfang geöffnet werden können. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben daher auf ihrer Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2011 beschlossen, im Rahmen eines Aktionstages am 08. November 2011 landesweit gemeindliche Einrichtungen zu schließen. Unsere Gemeinde Föritz möchte sich an dieser Aktion solidarisch beteiligen. Unser Anliegen ist es, Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, bereits jetzt symbolisch darauf hinzuweisen, was im kommenden Jahr auch auf unsere Kommune zukommt.

Das Rathaus der Gemeinde Föritz bleibt daher am 08. November 2011 ganztags geschlossen.

Wir möchten Sie aber auch gleichzeitig mit dieser Aktion bitten, gemeinsam mit uns Gelegenheiten zu nutzen, um mit den zuständigen Landtagsabgeordneten ins Gespräch zu kommen und sie eindringlich darum zu bitten, von den vorgesehenen Kürzungen an die Kommunen Abstand zu nehmen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, um Ihre Unterstützung und Mithilfe und stehen für Gespräche und weitere Informationen zu dieser Aktion gerne zur Verfügung. Sie hat für uns alle existenzielle Bedeutung !

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

**29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 01.11.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.09.2011
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 29.09.11 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 27.10.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

**30. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 15.11.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 30. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 01.11.2011
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 01.11.11 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 27.10.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

**14. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 01.11.2011 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 14. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 13. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.09.2011
3. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 13.09.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 27.10.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

**31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 22.11.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 31. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 30. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 15.11.2011
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 15.11.11 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 27.10.2011

Rosenbauer
Bürgermeister

Ö F F N U N G S Z E I T E N
der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	g e s c h l o s s e n
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich. 2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. 3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	<p>Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €.</p> <p>Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde.</p> <p>Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.</p> <p>Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt.</p> <p>Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.</p>
Postanschrift:	<p>Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz</p> <p>Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321</p> <p>E-mail: info@foeritz.de</p>